

LRK-NRW

Der Vorsitzende

LRK-NRW - Ruhr-Universität Bochum - D-44780 Bochum



Betr.: Gesetz zur Änderung des UG

hier: Anhörung im Wissenschaftsausschuß am 17.04.1997

Angesichts des nun schon seit Jahren anhaltenden Streites um die politischen Handlungs- und Äußerungsmöglichkeiten der verfaßten Studierendenschaft und der in letzter Zeit in größerer Zahl angestregten Gerichtsprozesse in dieser Frage hält es auch die LRK grundsätzlich für sinnvoll, hier durch eine entsprechende Änderung und Präzisierung der einschlägigen Bestimmungen im UG eine klarere Grundlage für eine bessere und zeitgemäße Entschärfung und Lösung dieses Problemkreises zu schaffen. Die LRK hat jedoch Zweifel, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Änderungsentwurf erreicht werden kann und Anlässe für künftige Konfliktfälle wesentlich reduziert werden können. Denn auch der Änderungsentwurf schafft keine klare Abgrenzung der gewollten Kompetenz der verfaßten Studierendenschaft von der Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats - das Kardinalproblem aller bisherigen Auseinandersetzungen um die legitimen Aufgaben der Studierendenschaft als Pflichtverband.

§ 3 Abs. 1 - neuer Satz 2

Der eingeschobene neue Satz 2 ist in seiner Aussage mißverständlich. Indem die Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium dienen (Satz 1), „arbeiten sie dadurch“ nicht unmittelbar an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen mit. Hier kann es vielmehr nur um mittelbare Auswirkungen ihrer Aufgabenwahrnehmung gehen, die gewollt sind und ins Bewußtsein gerufen werden.

Satz 2 sollte daher beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.“

Im übrigen ist der neue Satz 2 offenbar in Zusammenhang mit der studentischen Kompetenz in § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Änderungsentwurfes zu sehen. Insofern ist bei seiner jetzigen Formulierung zu befürchten, daß es von seiten der Studierendenschaft zu Mißverständnissen über den Regelungsgehalt dieses Satzes kommen wird.

L A N D E S R E K T O R E N K O N F E R E N Z N R W

Kleinste-Universität Bonn • Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn • Universität Dortmund • Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf • Gerhard-Romer-Universität Gesamthochschule Duisburg • Universität Gesamthochschule Essen • FernUniversität Gesamthochschule in Hagen • Universität Gesamthochschule in Krefeld • Hochschule Niederrhein • Ruhr-Universität Bochum • Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn • Westfälische Wilhelms-Universität Münster • Universität Gesamthochschule Paderborn • Universität Gesamthochschule Siegen • Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal

§ 3 Abs- 1 - neuer Satz 5

Diese Bestimmung kann nur deklaratorischen Charakter haben, denn die sich im Sozial- und Umweltrecht ausdrückenden humanitären, sozialen und ökologischen Grundsätze sind auch für die Hochschulen selbstverständlich verbindlich und bindend, d.h. schon immer und auch jetzt bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben zu berücksichtigen. Eine Erweiterung der Hochschulaufgaben oder auch nur eine Erweiterung der Bindung bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben kann Satz 5 jedenfalls nicht bedeuten. Handelt es sich bei der „Bindung“ an die genannten Grundsätze also nur um eine „Erinnerung“ und keine echte Normierung, so wird mit der Aufnahme von Satz 5 und im Hinblick auf § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Änderungsentwurfes offensichtlich nur das Ziel einer Erweiterung der Kompetenz der verfaßten Studierendenschaft verfolgt. Hier könnte sich ein erhebliches Konfliktpotential zwischen der Studierendenschaft und den mit Forschungsaufgaben betrauten Mitgliedern der Hochschulen ergeben.

Zu § 71 Abs. 2 und 3:

§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 könnte den Eindruck erwecken, durch diese Bestimmung werde eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Studierendenschaft bewirkt, indem diese die Möglichkeit erhält, zu allgemeinen gesellschaftlichen Problemen Stellung zu nehmen. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Verfassungsrechtsdogmatik die Studierendenschaft auf die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange beschränkt ist. Das führt dazu, Nr. 1 verfassungskonform dahin auszulegen, daß allein hochschulpolitische Belange der Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen sind. Die Regelung hat damit keinen eigenständigen Gehalt gegenüber der des jetzigen § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Im Änderungsgesetz nunmehr § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Durch diese Bestimmung würde keine größere Rechtssicherheit geschaffen. Es ist allerdings zu befürchten, daß sie bei den Studierendenschaften Erwartungen begründen würde, die nicht einzulösen sind. Im übrigen müßte es in Nr. 1 auch heißen: „die Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder ...“ (wie z.B. im HG Bremen), um klarzustellen, daß es nicht um die Wahrnehmung der Belange einzelner Mitgliedergruppierungen geht.

§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bringt keine Neuerung (bisher Nr. 1).

§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3; durch ihn werden keine bisher nicht bestehenden Möglichkeiten für die Studierendenschaften begründet (dazu aber oben zu Satz 2 Nr. 1).

§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 1, der von der Rechtsprechung allerdings nicht als Aufgabe, sondern als Auslegungsrichtlinie interpretiert wurde. Durch das Änderungsgesetz wird die Förderung der politischen Bildung etc. nunmehr ausdrücklich zur Aufgabe der Studierendenschaft erhoben. Auch insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Auslegung dieser Bestimmung verfassungskonform wird erfolgen müssen. Die Aufgabe wird also bezogen auf hochschulpolitische Belange wahrgenommen werden müssen. Es ist nicht absehbar, wie die Auslegung durch die Rechtsprechung im einzelnen vorgenommen werden wird, so daß auch insofern keine Rechtssicherheit geschaffen wird.

Der neu eingefügte letzte Abschnitt des § 71 Abs. 2 läßt ausdrücklich zu, daß die Studierendenschaft allgemeinpolitische Diskussionen fördert, sofern sie sich einer eigenen Stellungnahme enthält. Mit dieser Vorschrift werden die Grenzen zur Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats verwischt.

Der zweite Halbsatz sollte gestrichen werden.

Von Satz 3

Die Neufassung des § 71 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung und ist unbedenklich.

Alles in allem liegt nach Auffassung der LRK mit den Bestimmungen

- Mitarbeit an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)
- Im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer (der Hochschule) Forschungsergebnisse (§ 3 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)
- Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder in der Gesellschaft (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)
- Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins ihrer Mitglieder (§ 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4)

eine Ausweitung der Kompetenz und der Handlungs- und Äußerungsmöglichkeiten der verfaßten Studierendenschaft vor, die ihre Abgrenzung gegenüber einem allgemeinpolitischen Mandat nur noch schwer erkennen lassen und Konfliktfällen auch weiterhin Tor und Tür öffnen. Zusätzlich bestehen erhebliche Zweifel hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der im § 71 Abs. 2 letzter Abschnitt geforderten Pluralitätssicherung bei allen Veröffentlichungen und Meinungsplattformen der Studierendenschaft.

Bochum, den 15.04.1997/str



(Prof. Dr. Manfred Bormann)